# FDS SUISSIMAGE SFP

Verband Filmregie Schweizerische Genossenschaft für Schweizerischer Verband

und Drehbuch Schweiz Urheberrechte an audiovisuellen Werken der FilmproduzentInnen

##### GARP

Gruppe Autoren,

Regisseure, Produzenten

Dieser Mustervertrag wird von den oben erwähnten Organisationen empfohlen. Selbstverständlich dürfen Sie den Vertrag abändern. Wenn Sie aber Änderungen vornehmen, die über die vorgesehenen Ergänzungen oder die Wahl von Varianten hinausgehen, dürfen Sie die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufführen.

# Beizug einer/eines Koautors\_in zur Weiterentwicklung eines Drehbuchs / Treatments

Vertrag zwischen

.....................................................................................................................................

- Produzentin -

und

...........................................................................................................................................

Mitglied der Verwertungsgesellschaft:

- Autor\_in 1 -

sowie

............................................................................................................................................

Mitglied der Verwertungsgesellschaft:

- Autor\_in 2 -

betreffend das Drehbuch mit dem Arbeitstitel: ..........................................................................

Basierend auf dem Drehbuchvertrag vom ..................... zwischen Produzent\_in und Autor\_in 1 wird ergänzend folgendes vereinbart:

**1. Gegenstand des Vertrages**

1.1.

Autor\_in 1 hat das Drehbuch / das Treatment (nicht Zutreffendes streichen) mit dem Titel ............................................................................................. (Version vom ......................)

geschrieben.

1.2.

Produzentin und Autor\_in 1 haben beschlossen, zur Weiterentwicklung dieses Drehbuches (Werks) Autor\_in 2 als Koautor\_in beizuziehen. Autor\_in 2 verpflichtet sich zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung dieses Drehbuches und überträgt der Produzentin im Rahmen von Ziff. 3 das Recht, dieses Werk zur Schaffung eines Filmwerkes zu verwenden.

1.3.

Die Produzentin verpflichtet sich, Autor\_in 2 hierfür die nachfolgend vereinbarte Entschädigung zu bezahlen.

**2. Werk und Überarbeitung**

2.1.

Das Drehbuch / das Treatment (nicht Zutreffendes streichen) liegt in der Version (Datum/Nummer)........................ vor.

Die Parteien vereinbaren eine Weiterentwicklung in folgender Hinsicht: ................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

2.2.

Die Autor\_innen 1 und 2 bearbeiten den vorliegenden Drehbuchentwurf gemeinsam weiter und werden dadurch zu Miturhebern an den neuen Fassungen.

2.3.

Bei der Schaffung des Werkes haben die Autor\_innen die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten

* Inhalt: .............................................................................................................
* Genre: .............................................................................................................
* Umfang: ...........................................................................................................
* Spieldauer: .......................................................................................................
* Budgetrahmen: ..................................................................................................
* weitere:.............................................................................................................

(ev. Verweis auf separaten Beschrieb):.......................................................................

2.4.

Die Autor\_innen 1 und 2 werden das überarbeitete Werk zu folgenden Terminen abliefern:

* erste Fassung bis zum .......................................................(Datum)
* zweite Fassung bis zum .....................................................(Datum)
* ........................................................................................
* Endfassung bis zum ...........................................................(Datum)

2.5.

Die Autor\_innen 1 und 2 verpflichten sich, das Werk nach Ablieferung der Endfassung auf Wunsch der Produzentin einmal in einzelnen Punkten noch zu überarbeiten, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Die Produzentin hat die entsprechenden Überarbeitungswünsche den Autor\_innen innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Endfassung mitzuteilen und diesen eine Frist von mindestens ........... Tagen einzuräumen.

2.6.

Änderungen am abgelieferten Werk (Endfassung), welche über die vereinbarten inhaltlichen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind nur im Einverständnis mit den Autor\_innen möglich und diese sind berechtigt, diese Änderungen selbst vorzunehmen. Die Autor\_innen haben für diese Tätigkeit Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

2.7.

Die Produzentin kann die Annahme des Werkes (Endfassung) nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die vereinbarten Rahmenbedingungen nicht eingehalten sind. Diesfalls ist den Autor\_innen eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Eine begründete Mängelrüge ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung des Werkes anzubringen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt das Werk als angenommen.

2.8.

Verzichtet die Produzentin schriftlich auf die Nutzung des abgelieferten Werkes, so sind die Autor\_innen ermächtigt, das Werk schon vor der in Ziff. 3.4. genannten Frist anderweitig zu verwenden. Diesfalls hat die Produzentin Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Vergütung gemäss Ziff. 4.1 dieses Vertrages sowie gemäss Ziff. 4.1 des ursprünglichen Vertrages mit Autor\_in 1. Sie wird für jede/jeden der Autor\_innen für ihren Anteil bei Vertragsabschluss, spätestens bei Drehbeginn fällig.

**3. Rechte am Werk**

3.1.

Die Autor\_inen übertragen der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Vergütungsansprüche, zeitlich und räumlich unbeschränkt und für die Dauer von 15 Jahren ab Ablieferung/ab Unterzeichnung des Vertrages exklusiv das Recht, das von ihnen zu schaffende Werk (Drehbuch) zu veröffentlichen, daraus ein Filmwerk herzustellen, sowie das Drehbuch zu diesem Zweck zu übersetzen und zu vervielfältigen. In diesem Recht ist die Befugnis nicht enthalten, nach Veröffentlichung des Filmwerkes ein weiteres Werk der gleichen Art ("Remake") zu schaffen.

Die Produzentin ist berechtigt, bei der Schaffung des Filmwerkes das Drehbuch insoweit zu bearbeiten, als es die Besonderheiten eines audiovisuellen Werkes erfordern. Insbesondere muss der Titel des Filmwerkes nicht dem Titel des Drehbuches entsprechen. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei aber nicht beeinträchtigt werden. Die Bearbeitung hat nach Möglichkeit im Einverständnis mit den Autor\_innen zu erfolgen.

3.2.

Die Parteien vereinbaren, dass: *(Unzutreffende Variante streichen)*

1. die Regie des Films an .................................................... übertragen wird.
2. die Produzentin frei ist, die/den Regisseur\_in auszuwählen.
3. .....................................................................................................................

3.3.

Hinsichtlich ihrer im Filmwerk enthaltenen Rechte räumen die Autor\_innen der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Filmwerk:

1. zu bearbeiten (Herstellen von Fassungen);
2. es auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
3. es auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
4. es anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten;
5. es aufzuführen, vorzuführen oder sonst wie wahrnehmbar zu machen;
6. es über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;
7. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
8. in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen.

Im Übrigen verbleiben die Rechte am Werk bei den Autor\_innen.

3.4.

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Hat sie jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Ablieferung der Endfassung von dem Recht, das Werk zur Schaffung eines audiovisuellen Werkes (Filmwerk) zu verwenden, nicht mindestens insoweit Gebrauch gemacht, dass mit den Dreharbeiten begonnen wurde, so fallen sämtliche mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte für beide Seiten entschädigungslos an die Autor\_innen zurück.

Die Produzentin ist berechtigt, diese Frist auf maximal acht Jahre zu verlängern. Falls sie von diesem Recht Gebrauch machen will, hat sie dies den Autor\_innen vor Ablauf der Fünfjahresfrist schriftlich anzuzeigen. Sie schuldet diesfalls den Autor\_innen eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 10% der ursprünglichen Vergütung pro Verlängerungsjahr.

3.5.

Autor\_in 2 hat das Recht, im Vorspann und/oder Nachspann des Filmwerkes sowie in der gesamten Werbung für diese Produktion in der üblichen Form und Reihenfolge zusammen mit Autor\_in 1 als Koautor\_in genannt zu werden.

**4. Vergütung**

4.1.

Die Produzentin verpflichtet sich, Autor\_in 2 eine Vergütung von Fr. .................. zu bezahlen.

Diese Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

* bei Vertragsabschluss: Fr. .................
* bei Ablieferung der ersten überarbeiteten Fassung: Fr. .................
* bei Annahme der Endfassung: Fr...................

Autor\_in 2 erhält zudem folgende Auslagen vergütet:

........................................................................................................................................

........................................................................................................................................

........................................................................................................................................

Die finanziellen Ansprüche von Autor\_in 1 (unzutreffende Varianten streichen; im Zweifelsfall gilt Variante a):

a) bleiben unberührt

*oder*

b) werden wie folgt reduziert:...............................................................

*oder aber*

c) Autor\_in 1 erhält für die weitere Mitarbeit zusätzlich Fr. .....................

4.2.

Mit der Bezahlung dieser Vergütung sind sämtliche in Ziff. 3 des Vertrages genannten Rechtsabtretungen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, abgegolten.

4.3.

Die/der Autor\_in hat zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA usw.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund Gesetz und/oder der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente der/dem Autor\_in zustehen.

Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz/Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Kanada, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Spanien, Polen und Argentinien macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugeltenden Senderechte soweit erforderlich den entsprechenden Vorbehalt (sog. „clause de réserve“).

Analoges gilt für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VoD).

An den Erlösen der Verwertungsgesellschaften sind die beiden Autor\_innen wie folgt an dem auf das Drehbuch entfallenden Anteil beteiligt:

Autor\_in 1 zu ....% und

Autor\_in 2 zu ...... %.

4.4.

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat Autor\_in 2 Anspruch auf eine Beteiligung von ........% der Nettoerträge, soweit die Nettoerträge insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil sowie denjenigen Betrag übersteigen, um welchen die auf die Produzentin entfallenden Produktionskosten das Produktionskostenbudget nachweislich überschritten haben. Dabei gelten als Nettoerträge im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

* die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;
* eine allfällige Verkaufskommission von maximal 25% an eine\_n Agent\_in oder Weltvertrieb;
* die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
* die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
* die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für die verkaufsspezifische Werbung.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie die Verkaufskommission für sich beanspruchen.

Die Beteiligung von Autor\_in 1 (unzutreffende Varianten streichen; im Zweifelsfall gilt Variante a)

a) bleibt unberührt

*oder*

b) wird auf .........% reduziert

*oder aber*

c) wird auf .....% erhöht.

4.5.

Veröffentlichen die Autor\_innen auf der Basis des im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Drehbuches ein Werk zweiter Hand in Buchform, so hat die Produzentin Anspruch auf einen Fünftel des Nettoertrages. Eine Veröffentlichung ist erst nach Veröffentlichung des Filmwerkes möglich. Vorbehalten bleibt Ziff. 3.3.

4.6.

Preise und Prämien, die ausdrücklich für das Drehbuch gewährt werden, gehen zu .........% an Autor\_in 1 und zu .....% an Autor\_in 2.

4.7.

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung des Filmwerkes erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese den Autor\_innen unaufgefordert zukommen und überweist diesen spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihnen allenfalls zukommenden Erlösanteil. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss Buch zu führen und den Autor\_innen oder einer von diesen beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

**5. Weitere Bestimmungen**

5.1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.2.

Änderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.3.

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

5.4.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag anwendbar.

5.5.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ........................ (in der Regel Sitz der Produzentin).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

#### Autor\_in 1 Autor\_in 2 Produzentin

#### Ausgestellt in dreifacher Ausführung

*Suissimage Dezember 2022*